

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 4 (1909)
Heft: 10

Artikel: Unentgeltliche Geburtshilfe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuzeitliche Mutterschutzbestrebungen.

Unserm Land, der Schweiz, kommt das Verdienst der Schaffung des ersten Wöchnerinnenenschutzgesetzes zu, indem das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 allen in den Fabriken arbeitenden Müttern eine vor und nach der Entbindung im ganzen 8 Wochen dauernde Ruhezeit gewährleistet durch das Verbot der Fabrikarbeit während dieser Zeitdauer. Ähnliche Bestimmungen sind in der Folge in Österreich, Holland, Belgien, Portugal, Norwegen und England eingeführt worden. Dabei wurde überall außer Acht gesetzt die Sorge für eine gejezlich bestimmte angemessene Entschädigung während der Dauer der durch das Gesetz auferlegten Arbeitslosigkeit. Dieses Versäumnis soll in der Schweiz die in langsamem Werden begriffene eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung nachholen.

Um weitesten vorgeschritten auf dem Gebiete des Mutterschutzes ist Deutschland und gegenwärtig marschiert auch Frankreich nach. In beiden Ländern ist die staatliche Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von acht Wochen ausgedehnt worden.

Der französische Senat hat diese Gesetzesbestimmung soeben erlassen. Darnach wird in Zukunft den arbeitenden Frauen im Falle der Schwangerschaft eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Wochen ohne Gefährdung ihrer Stelle gewährt. Die Schonzeit kann nach Belieben auf die Zeit vor und nach der Entbindung aufgeteilt werden. Von diesem Gesetze berücksichtigt werden alle arbeitenden Frauen, also auch die Dienstboten und Landarbeiterinnen.

Weniger entgegenkommend zeigt sich Österreich. Die neue Regierungsvorlage zur Sozialversicherung hält am bisherigen Wöchnerinnenenschutz von 4 Wochen fest trotz aller Proteste der österreichischen Genossinnen. Nur der von ihnen gestellten Forderung auf Erhöhung des Krankengeldes soll entsprochen werden. Dazu wieder eine Einschränkung, die geradezu einen unheilvollen Rückschritt bedeuten würde. Denn nur jene Mütter werdenden Frauen, die sechs Monate vor der Niederkunft in einem Betrieb gearbeitet haben, sollen in den Besitz der Wöchnerinnenunterstützung gelangen.

Auch Italien hat verschiedentlich den Versuch einer staatlichen Mutterschutzgesetzgebung unternommen, bisher immer ohne Erfolg.

Der Kammmer wurde schon im Jahre 1900 ein Vorschlag unterbreitet, der die unentgeltliche ärztliche Be-

Gleichviel, ob es auch Eltern das Leben verdankt, die das Geld zusammengeführt, die Begierde nach Rang, Name und Stand, der Heiratsvermittler oder die geile Sucht des Alters, welches sich mit dem Kapital eines jungen Körpers erkaufte. Das sieht alles die Gesellschaft nicht an. Sobald der Name „ledige Mutter“ nur erschallt, brüllen sie auf, ob der Verleukung der Moral, alle, die den Ghehaften aus den verschiedenen egoistischen Interessen suchten und finden müssten.

Die ledige Mutter entstammt der arbeitenden Klasse. Das ist leicht erklärliech. Die Töchter der höheren Klassen haben Hausärzte und Sanatorien zur Verfügung, wo sie sich den Rost ihrer Moral putzen lassen. Im strengsten Falle muß irgend ein erkauster Kavalier oder ein sozial nieder Stehender den Vater abgeben. Der Ruf ist gewahrt und der geborene Erdensünder, den sein Vater verleugnet, wird vollwertig.

Daz auch noch in den breiten Klassen die Mißachtung der ledigen Mutter wie eine Gehirnkrankheit gräßiert, kann nicht ge-

handlung mittelloser Wöchnerinnen aus Arbeiterfrauen befürwortet. Unter nichtigen Vorwänden wurde der Entwurf abgelehnt, ebenso ein im Jahre darauf nachfolgender.

Gegenwärtig liegen nicht weniger als 3 Gesetzesentwürfe vor aus den Jahren 1905, 1907 und 1909. Es wird schwer halten, die zuletzt eingereichte Vorlage in der Winteression zur Verhandlung zu bringen; denn aller Wahrscheinlichkeit nach wird durch Verweisung an die Kommission die Beschlüffassung noch um weitere 2 Jahre verzögert werden.

Überall in allen Ländern hat der Staat kein Geld für die Schutzbedürftigen. Ungezählte Millionen werden Jahr für Jahr dem Militarismus geopfert — die vielen Proletariermütter aber, die ihre Kräfte bei der qualvollen Fabrikarbeit frühzeitig aufzehren, sie entbehren noch immer des notwendigsten Schutzes, den doch jeder Bauer — dem lieben Vieh im Stall — angedeihen läßt.

Unentgeltliche Geburtshilfe.

Antrag der Genossinnen zum Zürcher Kantonalen Parteitag.

Der kantonale Parteitag in Rüti wird eingeladen, geeignete erscheinende Maßnahmen zu treffen, um nach Kräften dem zeitgemäßen Postulat der Unentgeltlichen Geburtshilfe in absehbarer Zeit zur Verwirklichung zu verhelfen in allen jenen Gemeinden, die sich ernstlich mit der Lösung dieser Frage beschäftigen.

Parteigenossen!

Schon seit einer Reihe von Jahren trägt unserer Zürcher Genosse Pfarrer Pfliiger den Gedanken der unentgeltlichen Geburtshilfe in Wort und Schrift hinaus in unser Volk. Es brauchte eine geraume Zeit, um das allgemeine Verständnis zu wecken für diese elementare Forderung des Mutterschutzes als einer unerlässlichen Grundbedingung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

Erst eine einzige kleine Zivilgemeinde unseres Kantons, Graffstall bei Winterthur, hat seit 1. Juli 1907 auf Gemeindebeschuß das Institut der unentgeltlichen Geburtshilfe mit bestem Erfolg eingeführt. Warum zaudern andere wohlhabendere Gemeinden, wie Winterthur und Zürich, so lange mit der Verwirklichung?

Der Kostenpunkt kann nicht allein ausschlaggebend

leugnet werden. Aber nur unter Menschen, die geistig indolent sind und kein Verständnis für gesellschaftliche Zustände haben, die noch unter dem Banne derjenigen stehen, die von der Kanzel den Bannfluch gegen die Sünde des Fleisches erschallen lassen, während im Pfarrhof der kleine Amor Siege über die Kasteierung erringt.

Wenn ein Mädchen aus der arbeitenden Klasse schon den Vorwurf „ledige Mutter“ zu sein, von der einfältigen Masse tragen muß, so soll es Pflicht der Klassengenossen und Genossinnen sein, ihr diesen Vorwurf vergeßen zu machen. Was kümmert uns die Empörungsrufe derjenigen, die bei Hausfreund, Stallmeister oder Freudenhaus täglich ihre soviel gepriesene Moral schänden.

Auch um die Stirne der ledigen Mutter schlingt sich wenn auch leiden- und kummerdurchwirkt, die Krone der Mutterwürde, die Würde einer Mutter aus dem arbeitenden Volke, deren Kinder vielleicht einmal mithelfen, mit eisernem Fußtritt der verlogenen Moral unserer verfeuchten Gesellschaftsordnung ein Ende zu machen. (Wiener Arbeiterinnenzitung.)

sein. Es fehlt unseres Erachtens in allererster Linie am Massenimpuls der interessierten Frauenkreise.

Wir, die Arbeiterinnen, denen die Teilnahme am öffentlichen Leben, an der aktiven Tagespolitik, vorherhand ganz verwehrt ist, wir müssen uns die Mittel zur Wahrung unserer Lebensinteressen ja erst erkämpfen.

Die geplante Revision des Fabrikgesetzes, sowie die Bestimmungen des im Wurfe liegenden Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes bieten der Arbeiterfrau, der Arbeitermutter, der Fabrikärmeligen, bei weitem nicht den ihr gebührenden ausreichenden Schutz der Mutterschaft.

Wir brauchen Sie wohl nicht daran zu erinnern, wie in allen unsern Nachbarländern die Mutterschaftsbestrebungen durch die Genossen und Genossinnen auf's eifrigste verfochten und gefördert werden. Nur das Eine wollen Sie bedenken, daß die Wurzeln der zähen Kraft des jüdischen Volkes in jener alttestamentlichen Gesetzgebung liegen, die mit hellseherischem, Jahrtausende erfassendem Weitblick das damalige und zukünftige Wohl des Volkes sah in einem staatlich geregelten Mutter- und Wöchnerinnenschutz.

Genossen!

Reichen Sie uns, den arbeitenden Frauen, Ihre hilfreiche Hand! Helfen Sie uns auf dem Gebiete sozialer Fürsorge den Eckpfeiler aufrichten, die Grundlage schaffen zum weiteren Ausbau eines geistlichen Arbeiter-Frauen- und Kinderschutzes!

Neben Sie Ihren bestimmenden Einfluß aus auf die sozialdemokratische Fraktion des Zürcher Kantonsrates, damit dieser die tatkräftige Initiative ergreife, um auf dem Wege der Staatssubvention angemessene Hilfeleistungen allen jenen Gemeinden zu erwirken, welche in der Zukunft die unentgeltliche Geburtshilfe einführen wollen, oder dies heute schon getan haben.

Seien Sie hierbei eingedenk der Tatsache, daß der Gradmesser der Kultur eines Volkes immer zu suchen ist in der Wertung, in der Hochhaltung der Mutterschaft!

Zu Namen des Zentralvorstandes des Arbeiterinnenverbandes:

Das schweizerische Arbeiterinnensekretariat.

Die Mutterschutzforderungen der deutschen Genossinnen.

Der Unzulänglichkeit der Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen im deutschen Reiche gaben die Genossinnen schon im Jahre 1906 an ihrer Konferenz zu Mannheim Ausdruck in einer Resolution, die als vorbildliches Mutterschutzprogramm von allgemein wegleitender Bedeutung ist.

„Für uns kommt in Frage“:

I. Die Frauenarbeit so zu gestalten, daß sie die Frauen nicht daran hindert, gesunde Mütter gesunder Kinder zu werden, und

II. Einrichtungen zu schaffen, die den Frauen die Last der Mutterschaft erleichtern.

Zu I. fordern wir:

1. Einführung des Achtstundentages für alle Arbeiterinnen über 18 Jahre (des Sechsstundentages

für die 14 bis 18jährigen), der durch eine stufenweise Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 beziehungsweise 9 Stunden für eine kurze, geistlich bestimmte Übergangszeit vorbereitet werden kann. Denn jede einseitige Arbeit ist gesundheitsschädlich, wenn sie zu lange dauert.

2. Verbot der Beschäftigung von Frauen mit solchen Arbeiten, die ihrer ganzen Beschaffenheit nach die Gesundheit von Mutter und Kind ganz besonders schädigen.

Zu II. fordern wir:

Von der Arbeitsschutzgesetzgebung:

1. Das Recht der kündungslosen Einstellung der Arbeit acht Wochen vor der Niederkunft.

2. Ausdehnung des Arbeitsverbotes für Wöchnerinnen auf acht Wochen, wenn das Kind lebt — auf sechs Wochen nach Fehl- und Totgeburten, oder falls das Kind innerhalb dieser Frist stirbt.

Von der Krankenversicherung:

1. Obligatorische Gewährung einer Schwangerenunterstützung (die das Krankenversicherungsgesetz bis jetzt in das freie Ermeessen der Kasse stellt) im Fall der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbslosigkeit auf die Dauer von acht Wochen.

2. Freie Gewährung der Gebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden.

3. Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung von sechs auf acht Wochen, falls das Kind lebt, und wenn die Mutter fähig und willens ist, ihr Kind zu stillen, auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen; Ausdehnung der Krankenkontrolle auf die Zeit von der achten Woche ab.

4. Erhöhung des Pflegegeldes an Schwangere, Wöchnerinnen und Stillende für die Dauer der Schutzfrist auf die volle Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes.

5. Obligatorische Ausdehnung der unter 1 bis 3 angeführten Bestimmungen auf die Frauen der Kassenmitglieder.

6. Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf alle lohnarbeitenden Frauen, auch die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, Heimarbeiterinnen und Dienstboten, sowie überhaupt auf alle Frauen, deren jährliches Einkommen 3000 M. nicht übersteigt.

Von der Gemeinde:

Errichtung von Entbindungsanstalten, Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen, Organisation der Wöchnerinnenhauspflege, Beschaffung guter keimfreier Kindermilch, sowie Gewährung von Stillprämien, solange diese Periode noch nicht in die Unterstützungsfrist einbezogen ist.

Vom Staat:

Gewährung von Bußbüßen sowohl an die Krankenkassen als auch an die Gemeinde, damit diese den genannten Mutterschutzforderungen gerecht werden können.

Aufklärung der Frauen über die richtige Erfüllung ihrer Mutterpflichten durch Aufnahme der Säuglingspflege in den Schulplan der obligatorischen Fortbildungsschulen. Verteilung von Merkblättern mit Regeln für die Pflege und Ernährung des Säuglings und die Pflege der Wöchnerin seitens der Standesbeamten.“